

20. Kann der Konkursverwalter einer Genossenschaft m. b. H. den Anspruch gegen einen Genossen aus der Vorschußberechnung an einen Dritten abtreten?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1904 i. S. U. (R.) w. L. (Bekl.).
Rep. I. 191/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In dem Konkurse über das Vermögen der in Liquidation befindlichen B. Volksbank, eingetragenen Genossenschaft m. b. H., trat der Konkursverwalter den Anspruch aus der gegen den Beklagten, als Genossen, für vollstreckbar erklärten Vorschußberechnung vom 21. September 1897 an den Kläger ab, nachdem die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten fruchtlos versucht worden war. Der Kläger ließ die Vorschußberechnung auf sich umschreiben, die Umschreibung nebst Zession dem Beklagten zustellen und beschritt den Rechtsweg. Seine Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision ist unbegründet, weil der von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß der Konkursverwalter einer Genossenschaft m. b. H. den Anspruch gegen einen Genossen aus der Vorschußberechnung an einen Dritten nicht abtreten könne, zu billigen ist.

Der Anspruch auf die im Nachschußverfahren von den Genossen zu leistenden Beiträge ist „ein Bestandteil des Vermögens der Genossenschaft, der in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfange durch dessen Ausgang begrenzt erscheint, daher nur im Konkurse der Genossenschaft und in den besonders dafür vorgesehenen Formen zu realisieren ist“.

Vgl. Begründung des Genossenschaftsgesetzes, Drucksachen des Reichstages Bd. 1. 4. Session 1888/89 Nr. 28 S. 41.

Diese Formen sind in den §§ 105—114 des Genossenschaftsgesetzes erschöpfend geregelt. Danach ist der Konkursverwalter das Organ, welches den Anspruch auf jene Beiträge geltend macht. Er berechnet

sie schon vor der endgültigen Feststellung des Ausfalls der Gläubiger (§ 106), zieht sie, nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, ein und betreibt auf Grund der Berechnung gegen den Genossen, der nicht Zahlung leistet, in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung (§ 109 Absf. 1 und 2). Falls diese erfolglos bleibt, wird der durch das Unvermögen der Genossen entstandene Ausfall auf die übrigen Genossen verteilt (§§ 103, 106 Absf. 2). Schon der Umstand, daß das Genossenschaftsgesetz im § 109 eine besondere Bestimmung über die Einziehung der Beiträge enthält, weist daraufhin, daß dieselbe an die Stelle des § 117 R.D. treten, und der Konkursverwalter die ihm durch diesen Paragraphen auferlegte Verpflichtung, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwerten, soweit die im Nachschußverfahren zu leistenden Beiträge in Betracht kommen, nach Vorschrift des § 109 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen soll. Die Verwertung erfolgt mangels freiwilliger Zahlung durch Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 109 Absf. 2). Die Verwertung durch Veräußerung (Abtretung) der Forderung auf den Beitrag würde mit den Grundsätzen, nach denen das Nachschußverfahren geregelt ist, sich nicht vereinigen lassen. Dasselbe bezweckt lediglich, die Befriedigung der Konkursgläubiger dadurch herbeizuführen, daß die Genossen Beiträge zur Konkursmasse leisten (§ 105). Die Berechnung des Fehlbetrages in der Vorschußberechnung ist aber eine vorläufige und der Abänderung unterworfen (§ 113). Sie erhält erst durch die Nachschußberechnung (§ 114) die endgültige Feststellung, die zur Einziehung von Ergänzungsbeiträgen oder zur Rückerstattung von Vorschüssen, soweit sie zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich sind, führen kann. Die Rückzahlung bewirkt der Konkursverwalter (§ 115 Absf. 3). Alle diese Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes behandeln Vorgänge, die sich im Rahmen des Konkursverfahrens abspielen, und lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Vorschußbeiträge nur zur Einziehung in die Konkursmasse und zur Verteilung an die Konkursgläubiger dem Konkursverwalter bereit gestellt werden sollen, und daß die Forderung auf die Beiträge von den Genossen nur in der Person des Konkursverwalters erfüllt werden kann. Zu der Annahme, daß diese Forderung durch Veräußerung (Abtretung) aus dem Vermögen der Genossenschaft ausgeschieden, und der gezahlte Preis an ihre Stelle

treten könne, gibt das Genossenschaftsgesetz keinen Anhalt. Die Zulassung der Veräußerung würde für die Genossenschaft m. b. H. zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, daß für den regelmäßigen Fall, wenn nämlich der Preis den Nominalbetrag der Forderung nicht erreicht, der Genosse, der an den Dritten auf Grund der Abtretung gezahlt hat, diese Zahlung, soweit sie den Preis übersteigt, dem Einzelangriffe eines Konkursgläubigers, weil sie nicht zur Konkursmasse geleistet und den Konkursgläubigern nicht zugute gekommen ist, nicht würde entgegensehen können und unter Umständen über seine Haftsumme hinaus zahlen müßte. Diese Folge läuft dem § 141 des Genossenschaftsgesetzes zuwider und zwingt zu dem Rückschlusse, daß nach dem Genossenschaftsgesetze die Veräußerung (Abtretung) der Forderung auf den Voranschußbeitrag im Konkurse einer Genossenschaft m. b. H. unzulässig ist. Der im § 141 angezogene § 122 des Genossenschaftsgesetzes gewährt keinen stichhaltigen Gegengrund. Dieser Paragraph behandelt die Haftung der Genossen neben der Genossenschaft gegenüber den Konkursgläubigern; das Nachschußverfahren betrifft die Haftung der Genossen gegenüber der Genossenschaft. Die Forderung, die der Konkursverwalter in diesem Verfahren gegen den einzelnen Genossen geltend macht, ist dem Grunde nach eine andere, als die, welche der nicht befriedigte Konkursgläubiger wegen des erlittenen Ausfalls gegen ihn erhebt. Aus der Zulässigkeit der Abtretung dieser Ausfallsforderung folgt nicht auch die Zulässigkeit der Abtretung jener Forderung. Hiernach ist die Rüge der Revision, die geltend macht, daß im vorliegenden Falle, wie in jedem anderen Konkurse, dem Konkursverwalter die Befugnis zugestanden habe, die (eingeklagte) Forderung durch Abtretung für die Konkursmasse zu verwerten, hinfällig. War aber nach der vorstehenden Ausführung die Abtretung überhaupt unzulässig, so vermag hieran selbstverständlich der Umstand nichts zu ändern, daß nach der Behauptung des Klägers die Haftung der Mitgenossen des Beklagten erschöpft, daher die Möglichkeit, sie in Folge Unvermögens des letzteren stärker heranzuziehen, ausgeschlossen gewesen sein soll.“ . . .